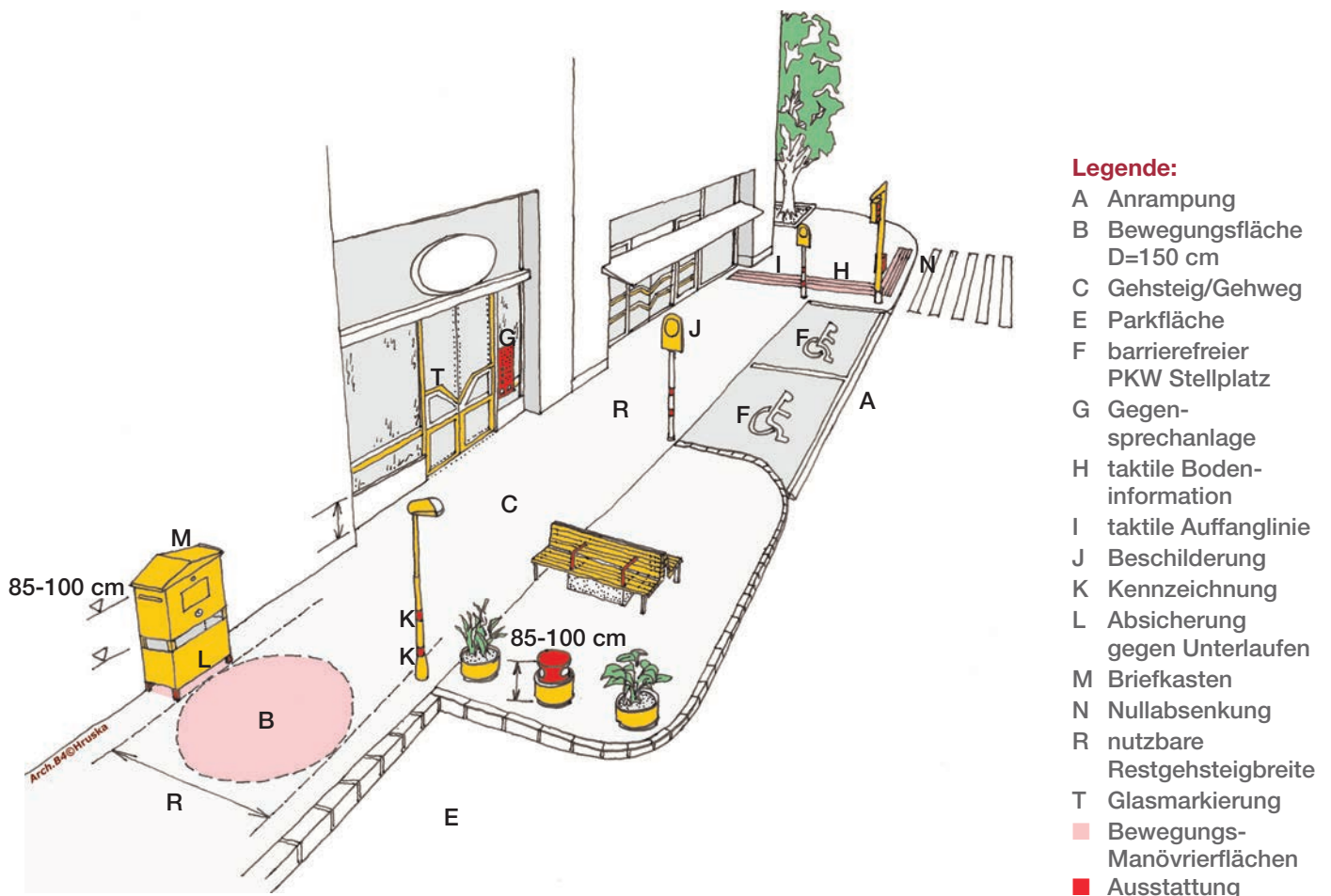


# Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Ist die Umwelt optimal nutzbar, steigt die Mobilität der Menschen.  
Je geringer die Barrieren, umso aktiver können Menschen sein. Öffentliche Räume werden damit häufiger genutzt.

Die optimale Nutzbarkeit bietet eine freie Gehsteigbreite von **mindestens 200 cm**. In Geschäftsstraßen und anderen Bereichen mit starkem Fußgängerverkehr sind größere Breiten erforderlich. Wir empfehlen, Einengungen z.B. durch Plakatständer, Briefkästen auf eine nutzbare Breite von 150 cm so kurz wie möglich zu halten.

Die freie Höhe über den Gehwegen beträgt **220 cm**, Schilder, Markisen oder ähnliche Gegenstände sind darüber anzubringen.



**Bild 1:** Eingang im öffentlichem Raum



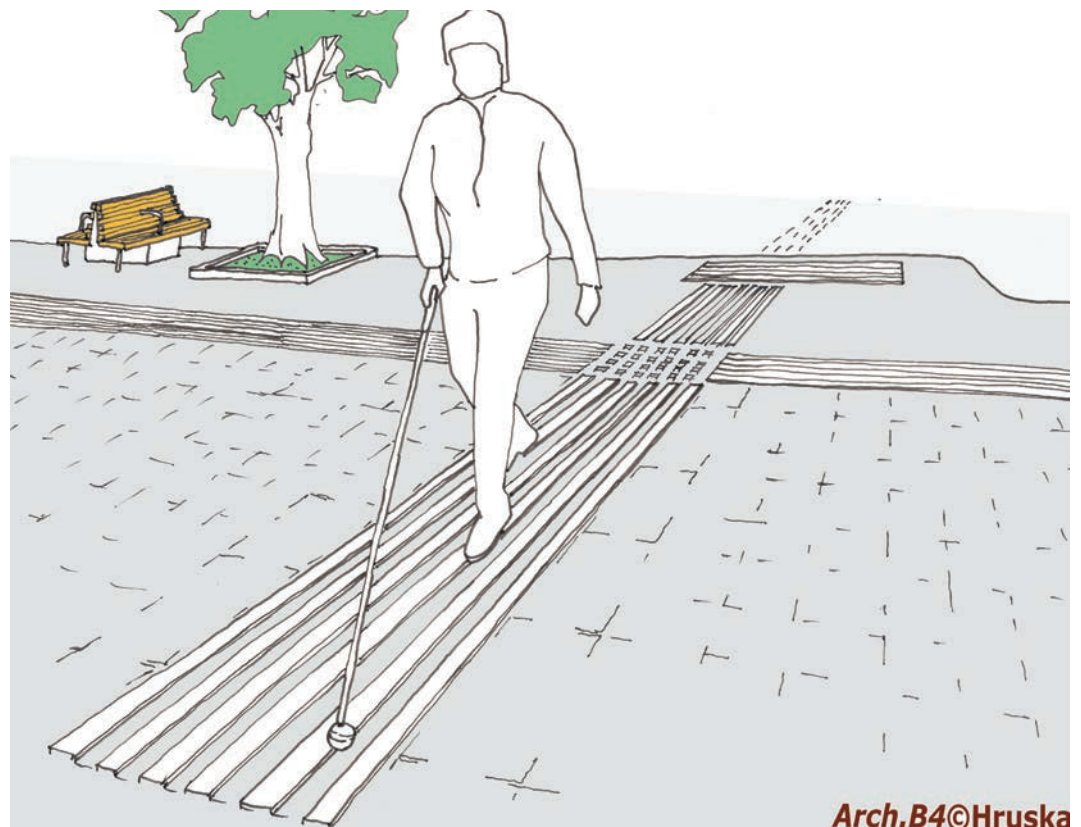
## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

### Schon gesehen?

Die Rillen auf dem Boden dienen der Orientierung. In Städten, bei Verkehrsstationen und in manchen Ortszentren gibt es ein Netz von erhabenen und damit **fühlbaren Linien** am Boden. Diese nennt man taktile Bodenleitlinien.

Taktile Bodenleitlinien nutzen vor allem blinde Menschen, die sich mit Hilfe des Langstockes – auch Blindenstock genannt – fortbewegen. Blinde Menschen ertasten mit einer **Pendelbewegung** des Stockes die Rillen. Vorgegeben wird eine bestimmte Gehrichtung, welcher gefolgt werden kann. Menschen mit Sehbehinderungen nutzen die optische Erkennbarkeit zur Orientierung auf großen Plätzen oder an Orten, auf denen viele Menschen unterwegs sind.

Ein taktiles Bodenleitsystem zeigt den sicher nutzbaren Weg über einen Platz, bei Straßenquerungen oder zu wichtigen Eingängen (z.B. Schulen, Amtshäusern, Veranstaltungszentren u. ä.). Die Linien auf dem Boden sollen im Abstand von mindestens 40 cm von Hindernissen verlegt werden, um gefahrlos gehen zu können.



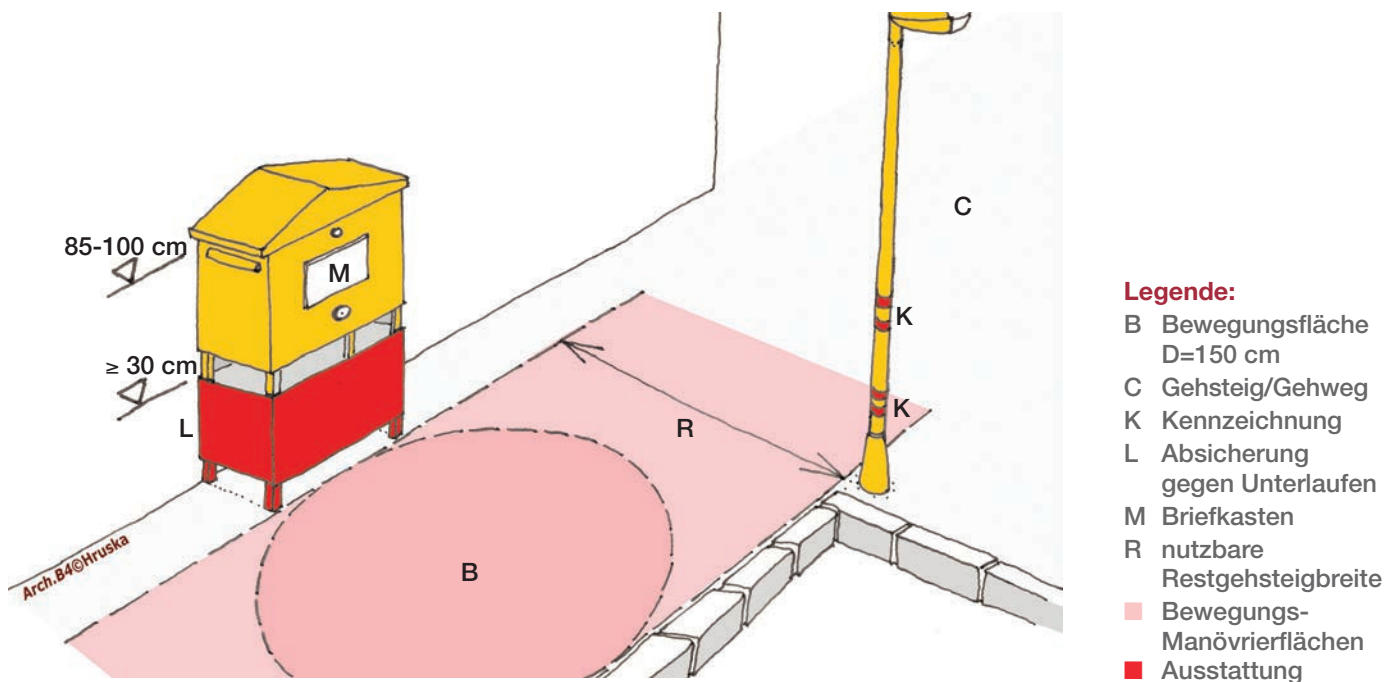
Arch.B4©Hruska

**Bild 2:** Taktile Bodenleitlinien

Grundsätzlich ist es möglich an **Hausfassaden** entlang zu gehen und diese als tastbare Orientierungshilfe zu verwenden. Rücksprünge, Plakatständer, Mülleimer, Verkaufsständer etc. sollten dies nicht erschweren. Blinde und sehbehinderte Menschen benötigen eine bodennahe Führung, um Hindernisse in der Gehlinie zu erkennen. Diese Aufgabe können Geländer mit Tastkante oder stabile Abgrenzungselemente (z.B. schwerer Pflanzentrog) erfüllen.

**Hindernisse im Gehbereich** sind farblich kontrastierend zu **markieren**.

## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

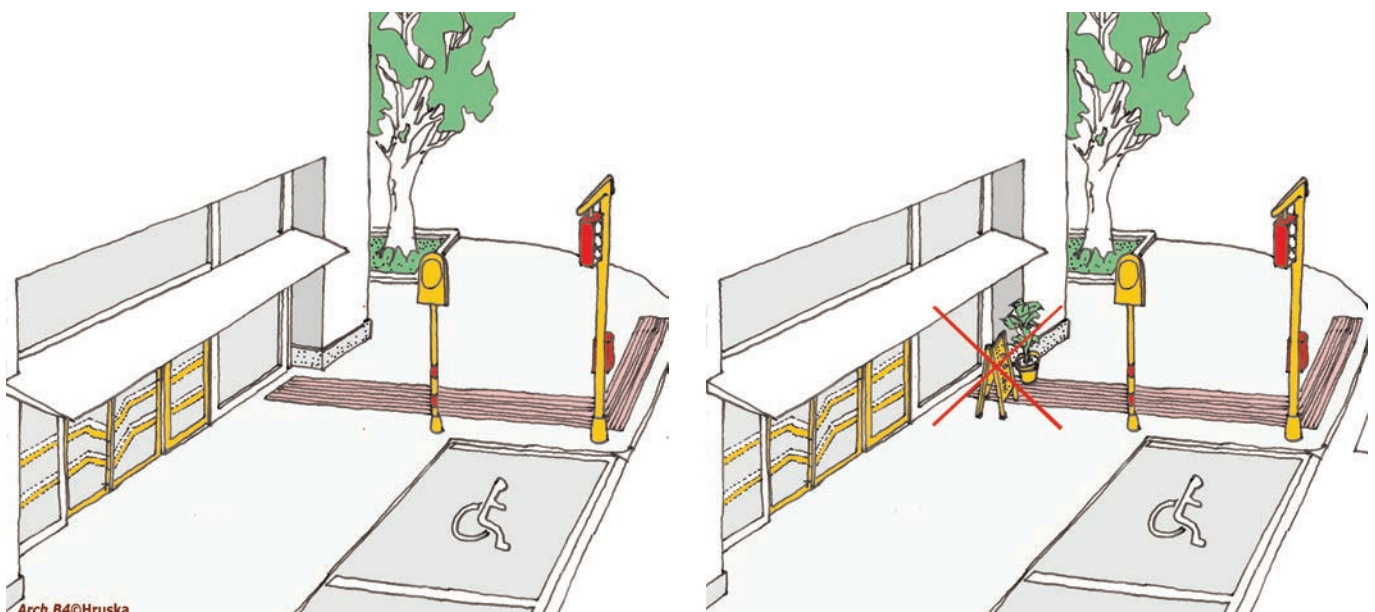


**Bild 3:** Briefkasten an der Hausfassade gegen das Unterlaufen gesichert

Wird ein tastbares Leitsystem verstellt (z.B. bei Baustellen), ist dieses unterbrochen. Infolge dessen können sich Menschen mit Sehbehinderungen ohne fremde Hilfe nicht mehr orientieren.



Taktile Bodenleitlinien sollen immer **frei bleiben**. Stellen Sie keine Plakatständer oder Warenkörbe darauf. Beachten Sie, dass Lieferfahrzeuge neben dem Leitsystem abgestellt werden.



**Bild 4:** Beispiel: Beseitigen von Barrieren auf taktilem Bodenleitlinien

## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

### Barrierefreier Gastgarten

Bei der Aufstellung von Gastgärten (Schanigärten) muss die Sicherheit und Barrierefreiheit für Gäste, des Servicepersonals und vorbei spazierende Zu-Fuß-Gehende gewährleistet sein.

### Tische und Sessel

Die Möblierung muss standsicher sein. Barrierefrei sind Tische, die mit Rollstühlen bis zu einer **Höhe von 70 cm**, einer Breite von 80 cm und einer Tiefe von 60 cm unterfahrbar sind. Zwischen den Tischen soll ausreichend Platz sein, um die Sitzplätze zu erreichen.

Sessel mit **Armlehnen** erleichtern das Aufstehen und dienen dem sicheren bzw. bequemen Sitzen. Stehtische sind für Kinder, kleinwüchsige und sitzende Personen nicht nutzbar; zusätzliche Tischflächen mit niedriger Höhe wären in diesem Fall notwendig.

### Sonnen- und Regenschutz

Geeignete Systeme von Schirmständern stehen nicht in Bewegungsflächen und Gehbereichen, um nicht die Zugänglichkeit eines Gastgartens und Nutzungsflächen einzuschränken.

Hängen Markisen zu niedrig, stellen sie **Hindernisse im Kopfbereich** dar. Freie Durchgangshöhen von 220 cm sind sicherzustellen.

### Abgrenzungselemente (Pflanztröge, Geländer)

Damit Gastgärten für Personen, die sich mit Hilfe eines Taststockes orientieren, umgehbar sind, ist eine **tastbare Abgrenzung** des Sitzbereiches ist notwendig.

Wir empfehlen Abgrenzungselemente in Form standfester Konstruktionen. Optimal sind Abgrenzungselemente, wenn sie vom Gehsteigniveau bis auf Tischhöhe – 70 cm bis 100 cm – hochgezogen werden.

Als **Mindestmaß** gilt: Innerhalb einer Höhe von 20 cm über Gehsteigniveau ist eine **Tastleiste** von mindestens 15 cm Höhe anzubringen. Zudem soll zwischen 70 cm bis 100 cm über Gehsteigniveau ein weiteres, optisch gut sichtbares Abgrenzungselement vorgesehen werden.



### Tipp

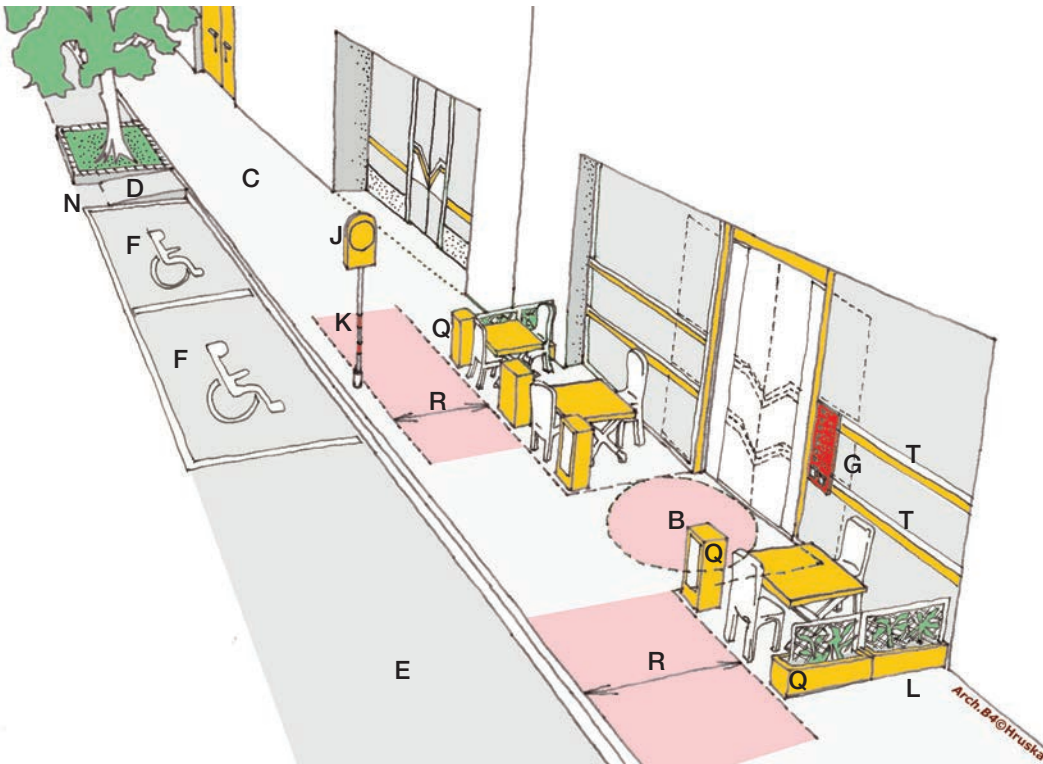
Werden Speisekarten und Preistafeln im Begrenzungsmobiliar integriert eingebaut, kann das Platzangebot optimiert werden.

Der **Abstand** zwischen den einzelnen seitlichen Abgrenzungselementen, parallel zur Hausmauer – also in Gehrichtung des Fußverkehrs – soll zwischen **100 cm und maximal 200 cm** betragen.

Wenn durch taktile Bodenleitlinien oder andere gut tastbare Kanten am Gastgarten vorbei geleitet werden kann, ist eine Abgrenzung quer zur Gehrichtung nicht zwingend erforderlich. Der **Vorteil** von Gastgärten außerhalb des ca. 200 cm breitem Gehbereiches ist, dass sie sich außerhalb der (bevorzugten) Gehlinie befindet. Die taktile Führung, zum Beispiel entlang einer Hausmauer, bleibt somit weiter ungehindert nutzbar.



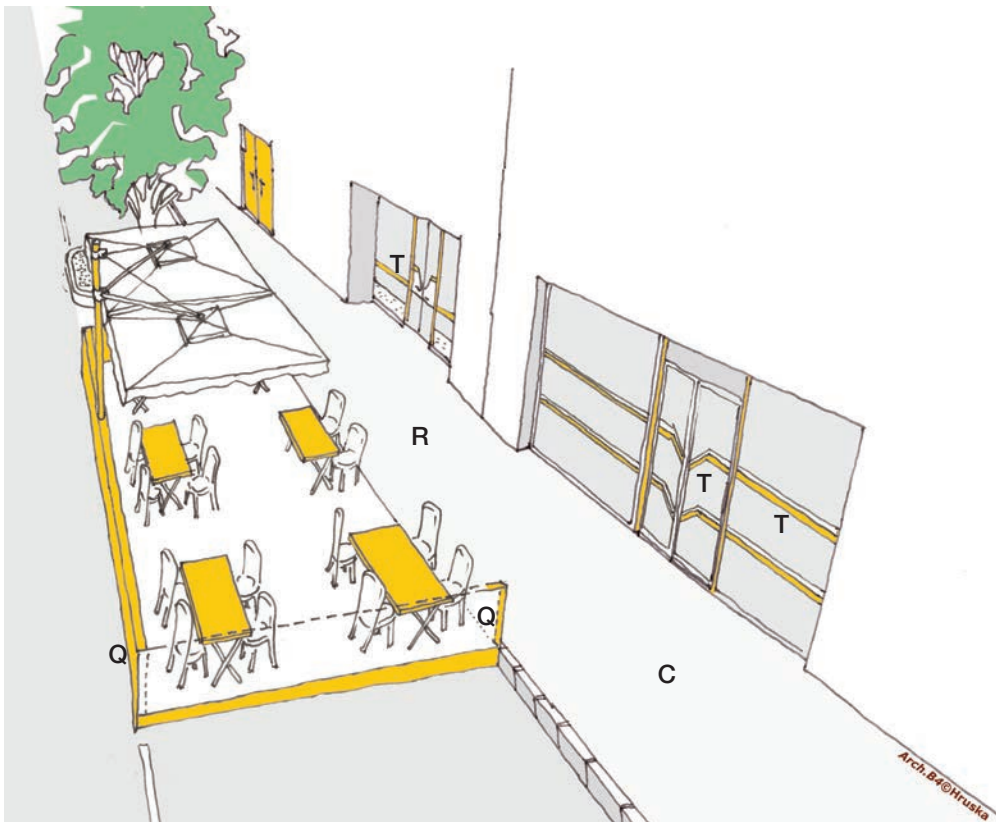
## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum



### Legende:

- B Bewegungsfläche  
D=150 cm
- C Gehsteig/Gehweg
- D Anfahrfläche
- E Parkfläche
- F barrierefreier  
PKW Stellplatz
- G Gegen-  
sprechanlage
- J Beschilderung
- K Kennzeichnung
- L Absicherung  
gegen Unterlaufen
- N Nullabsenkung
- Q Fixe Abgrenzung
- R nutzbare  
Restgehsteigbreite
- T Glasmarkierung
- Bewegungs-  
Manövrierflächen
- Ausstattung

**Bild 5:** Gastgarten an der Hausmauer im Gehbereich



### Legende:

- C Gehsteig/Gehweg
- Q Fixe Abgrenzung
- R nutzbare  
Restgehsteigbreite
- T Glasmarkierung

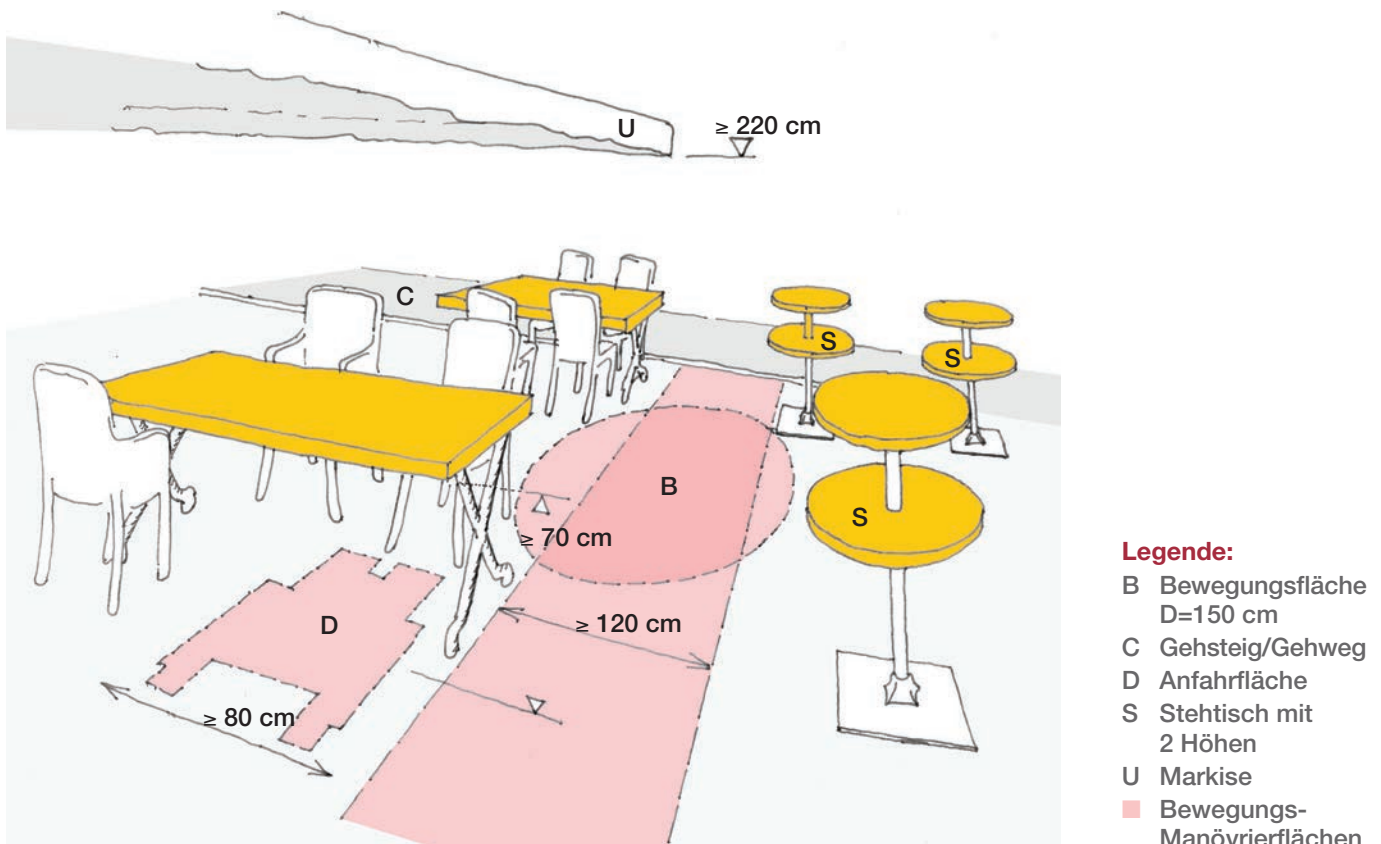
**Bild 6:** Gastgarten in der Parkspur



## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

### Mindestanforderungen eines Gastgartens

- Lichte Durchgangshöhe bei Schirmen und Markisen von mindestens 220 cm,
- Durchgangsbreite zwischen den Tischen an Hauptgängen mindestens 100 cm,
- nutzbare Gehsteigbreite für vorbeigehende Passanten von mindestens 150 cm bis 200 cm,
- Höhe der Abgrenzungselemente von 70 cm bis 100 cm bzw. bis zur Tischhöhe,
- Tastleiste von 15 cm Höhe innerhalb einer Höhe von 30 cm über dem Gehniveau,
- Unterbrechungen der längsseitigen Abgrenzungen von 100 cm bis maximal 200 cm sowie bei Podesten stirnseitig,
- Stufenhöhe maximal 16 cm,
- Rampensteigungen 6 % (bei Bestand 10 %),
- Abgrenzungselemente sind ausreichend kontrastierend zur Umgebungsfläche auszuführen,
- keine Pflanzen mit Verletzungs- oder Beschmutzungsgefahren verwenden,
- auch Stehtische im Gehbereich sind mit Begrenzungselementen abzusichern.



**Bild 8:** Gastgarten mit Durchgangsbreite und lichte Durchgangshöhe

## Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

### Impressum

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
www.dertourismus.at



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Sektion Tourismus und Historische Objekte  
Stubenring 1  
1010 Wien  
www.bmwfw.gv.at



Text: Ing.in Maria R. Grundner  
Mobilitätsagentur Wien GmbH  
Große Sperrgasse 4  
1020 Wien  
www.mobilitaetsagentur.at



Layout: Stangl – Grafik & Druck, Werbeagentur  
Erdbergstraße 140-144  
1030 Wien  
www.stangl-druck.at

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Handel  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
www.derhandel.at



Österreichisches Netzwerk Barrierefrei  
Laxenburgerstraße 30/1/5  
1100 Wien  
www.barrierefrei.co



Grafik und Fotos: Architektur B4  
Ing. Bernhard Hruska  
Laxenburgerstraße 28/1/16  
1100 Wien  
www.architekturb4.at



Die Angaben dieses Merkblatts ergänzen die Anforderungen der ÖNORM B 1600 und dienen als Grundlage.

Abgestimmt wurden die Inhalte im Herbst 2015 mit den Mitgliedern des Netzwerkes der Österreichischen Beratungsstellen zum Barrierefreien Planen und Bauen.

Das Merkblatt gilt als Empfehlung für eine optimale, zukunftsorientierte Bauweise im Falle von Um-, Zu- oder Neubauten.

Das Merkblatt enthält allgemeine Informationen und soll Unternehmern als Orientierungshilfe dienen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Weiters können aus dem Merkblatt keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: Dezember 2015